

**DEPARTEMENT
FINANZEN UND RESSOURCEN**

29. Juni 2014

FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

Teilrevision des Gesetzes über die Aargauische Kantonalbank

vom 11. April 2014 bis 3. Juli 2014

Name/Organisation	Aargauische Stiftung für Freiheit und Verantwortung in Politik und Wirtschaft
Kontaktperson	Dr. Markus Letsch
Kontaktadresse	Postfach 2108
PLZ Ort	5001 Aarau
Telefon	079 662 63 07
E-Mail	markus.letsch@active.ch

Einzureichen an (vorzugsweise elektronisch)

Departement Finanzen und Ressourcen
Abteilung Finanzen
Tellistrasse 67
5001 Aarau

E-Mail: basilius.scheidegger@ag.ch

Auskunftspersonen während des Anhörungsverfahrens

Peter Reimann, Leiter Abteilung Finanzen, DFR, Tel. 062 835 24 51

Basilius Scheidegger, Leiter Sektion Finanzpolitik und Beteiligungen, DFR, Tel. 062 835 24 66

1. Varianten Abbau Schuld Spezialfinanzierung Sonderlasten

Variante 1: Partizipationskapital von 100 Millionen Franken:

Das Grundkapital besteht aus 200 Millionen Franken Dotationskapital und maximal 100 Millionen Franken Partizipationskapital. Das Partizipationskapital soll veräussert werden, wobei der Nettoerlös zum Abbau der Schuld der Spezialfinanzierung Sonderlasten verwendet werden soll.

Variante 2: Aktienkapital von 300 Millionen Franken:

Das Grundkapital von 200 Millionen Franken wird in Aktienkapital umgewandelt, was gleichzeitig eine Umwandlung in eine Aktiengesellschaft bedingt. Zusätzlich sollen weitere 100 Millionen Franken Aktienkapital geschaffen und veräussert werden, wobei der Nettoerlös zum Abbau der Schuld der Spezialfinanzierung Sonderlasten verwendet werden soll.

Variante 3: Zusatzausschüttung von 500 Millionen Franken über 20 Jahre:

Das heutige Grundkapital von 200 Millionen Franken soll unverändert belassen werden; jedoch soll die AKB – vorbehaltlich der Einhaltung der regulatorischen Mindestanforderungen an die Gesamtkapitalquote – eine gesetzlich fixierte Zusatzausschüttung von jährlich 25 Millionen Franken während 20 Jahren leisten, die der Spezialfinanzierung Sonderlasten zugewiesen wird. Für den Regierungsrat steht diese Variante im Vordergrund.

Welche Variante ziehen Sie vor?

	Status Quo	Partizipationskapital	Aktienkapital	Zusatzausschüttung
1. Wahl	NEIN	NEIN	JA	NEIN
2. Wahl				
3. Wahl				
4. Wahl				
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme			

Bemerkungen: Die Umwandlung in eine AG mit einer teilweisen Veräusserung der Aktien unterstützen wir als ersten Schritt auf dem Weg zu einer vollständigen Privatisierung unter Wegfall der Staatsgarantie.

Aus ordnungspolitischen Gründen lehnen wir es ab, dass der Kanton Aargau weiterhin eine Staatsbank hält und betreibt. Der Kanton Aargau ist im Übrigen bereits heute overbanked, so dass keine Notwendigkeit besteht, eine Staatsbank zu betreiben.

2. Rechtsform der SVA Aargau

Wünschen Sie die Erarbeitung einer Gesetzesvorlage zur Rechtsformänderung der SVA Aargau?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort			X	
	<input type="checkbox"/> _o keine Stellungnahme			

Bemerkungen: Die in jüngster Zeit aufgetretenen Probleme der SVA haben nichts mit der Organisationsform zu tun. Einer Organisation der SVA als AG sind von Bundesrechts wegen sehr enge Grenzen gesteckt, sodass eine Umwandlung in eine AG keinen Sinn macht.

Nebenbei: Dieses Thema hat nichts mit der Revision des AKBG zu tun.

3. Rechtsform der Aargauischen Gebäudeversicherung AGV

Wünschen Sie die Erarbeitung einer Gesetzesvorlage zur Rechtsformänderung der Aargauischen Gebäudeversicherung?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	X			
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme			

Bemerkungen:

Nebenbei: Dieses Thema hat nichts mit der Revision des AKBG zu tun.

4. Grundkapital als Eigenkapital

Aufgrund regulatorischer Vorgaben soll das Grundkapital der AKB neu als Eigenkapital bezeichnet werden und die Verzinsung des Grundkapitals gestrichen werden, wobei die heutige Höhe der Ausschüttung der AKB (unter gleich bleibenden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen) im Total (heutige Ausschüttung plus Verzinsung des Grundkapitals) unverändert bleiben soll.

Sind Sie mit dieser Regelung einverstanden?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	X			
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme			

Bemerkungen: Die Höhe der künftigen Ausschüttungen kann und soll nicht in das AKBG aufgenommen werden. Der zweite Teilsatz der obigen Fragestellung: „wobei die heutige Höhe der Ausschüttung der AKB (unter gleich bleibenden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen) im Total (heutige Ausschüttung plus Verzinsung des Grundkapitals) unverändert bleiben soll“ erstaunt, weil die Höhe der künftigen Ausschüttungen nicht in das Gesetz aufgenommen werden soll und darf.

5. Ziel für Gesamtkapitalquote

Das Eigenkapitalziel im AKB-Gesetz soll mit der neuen Messgrösse "Gesamtkapitalquote" definiert werden. Diese soll neu flexibel ausgestaltet werden, so dass Erhöhungen der Eigenkapitalanforderungen auf Bundesebene keine kantonale Gesetzesrevision notwendig machen. Die bisherigen Erhöhungen seitens des Bundes sollen nachvollzogen werden. Die regulatorischen Mindestanforderungen sollen von der AKB neu mittelfristig um mindestens vier Prozentpunkte überschritten werden, was einem heutigen "Eigenkapitaldeckungsgrad" von 200 Prozent entspricht.

Sind Sie mit dieser Regelung einverstanden?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort				X
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme			

Bemerkungen: Der neue § 17 Abs. 2 AKBG ist wegzulassen. Erstens stellt er eine diffuse, unverbindliche Absicht dar, und zweitens können sich die Vorstellungen über das angemessene Eigenkapitalziel über die Jahre verändern. Davon zeugen u.a. die veränderten Vorstellungen in der gesamten Branche seit der letzten Revision des AKBG im Jahr 2007. Es reicht aus, wenn das AKBG auf die regulatorischen Mindestanforderungen verweist, welche ja auch in kurzer Zeit so steigen können, dass die AKB keine Überschreitung der verlangten Quote um 4 Prozentpunkte mehr anstreben will. Möglich wäre auch eine Eliminierung des Eigenkapitalziels aus dem AKBG, weil die regulatorischen Vorgaben ohnehin gelten.

6. Ausgestaltung Staatsgarantie

Die Staatsgarantie soll gegenüber heute nicht weiter eingeschränkt werden. Im Fall der Schaffung von Partizipations- oder Aktienkapital soll die Staatsgarantie so eingeschränkt werden, dass der Kanton für dieses Kapital nicht haftet.

Sind Sie mit dieser Regelung einverstanden?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort				X
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme			

Bemerkungen: Wir fordern die Abschaffung der Staatsgarantie, unabhängig von der Organisationsform der AKB.

7. Wahl, Amtsdauer, Amtszeitbeschränkung und Altersbeschränkung im Bankrat AKB, AGV, BVG- und Stiftungsaufsicht sowie SVA Aargau

Die Wahl, Amtsdauer, Amtszeitbeschränkung und Altersbeschränkung soll wie folgt geregelt werden:

- Die Amtsdauer soll neu bei einem Jahr und die Amtszeitbeschränkung wie bisher bei 16 Jahren liegen.
- Die Wählbarkeit soll einer Altersbeschränkung unterliegen, so dass bei Amtsantritt das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet ist. Dadurch sollen Rücktritte aus Altersgründen während der laufenden Amtsperiode vermieden werden, und das maximale Höchstalter würde bei 71 Jahren liegen.

Sind Sie mit dieser Regelung einverstanden?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort				X
	<input type="checkbox"/> _o keine Stellungnahme			

Bemerkungen: Die Amtsdauer der Mitglieder der strategischen Führungsorgane soll auch in Zukunft bei vier Jahren belassen werden. Eine kurze Amtsdauer von nur einem Jahr führt tendenziell dazu, dass die Organe nur noch kurzfristig denken und handeln. Eine Angleichung an die Minder-Initiative ist nicht erforderlich, weil diese auf die aargauischen Staatsanstalten und Beteiligungen nicht anwendbar ist.

8. Vertretung Regierungsrat im Bankrat

Der Regierungsrat verzichtet auf eine Neuregelung der bisherigen Gesetzesbestimmung, wonach die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departements Finanzen und Ressourcen als Vertreterin beziehungsweise als Vertreter des Regierungsrats von Amtes wegen Mitglied des Bankrats ist.

Wollen Sie die heutige Regelung beibehalten?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort				X
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme			

Bemerkungen: Die Doppel-Rolle des Vertreters des Regierungsrats im Bankrat – in den letzten Jahren nahm der Finanzdirektor diese Rolle wahr – ist problematisch.

Der Regierungsrat wäre gegenüber dem Bankrat unabhängiger, wenn er im Bankrat keinen Einsitz nähme. Wir weisen darauf hin, dass der Regierungsrat in Zukunft über Unternehmenskäufe der AKB entscheiden soll. In einem solchen Fall müsste das in den Bankrat delegierte Mitglied des Regierungsrats in zwei verschiedenen Gremien entscheiden.

9. Vergütungen der Geschäftsleitung

Während der Regierungsrat heute schon das Vergütungsreglement und die einzelnen Vergütungen des Bankrats genehmigt, soll dies neu auch für die Geschäftsleitung festgelegt werden. Der maximale Bruttolohn (Lohnausweis, Ziffer 8) eines Geschäftsleitungsmitglieds soll auf das Doppelte des Lohnes eines Regierungsrats beschränkt werden.

Frage 9a: Sind Sie mit der Genehmigung des Vergütungsreglements und der Vergütungen der Geschäftsleitung durch den Regierungsrat einverstanden?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort				X
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme			

Bemerkungen: Diese Kompetenz sollte beim Grossen Rat liegen.

Frage 9b: Sind Sie mit der Begrenzung des Bruttolohns eines Geschäftsleitungsmitglieds auf maximal das Doppelte eines Regierungsrats einverstanden?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	X			
	<input type="checkbox"/> _o keine Stellungnahme			

Bemerkungen: Der reine Bezug zum Bruttolohn ist ungenügend. Der Bezug auf Ziffer 8 des Lohnausweises ist unbefriedigend, weil die entsprechende Zahl die Gehaltsnebenleistungen gemäss Ziffer 14 des Lohnausweises nicht berücksichtigt. Wir fordern, dass auch die Zahlungen und Zusatzzahlungen des Arbeitgebers in die Pensionskasse berücksichtigt werden.

Auch die Honorare aus Zusatzmandaten für die Einsitznahme in Verwaltungsräten von Tochtergesellschaften und in anderen Gremien ist zu regeln bzw. zu beschränken.

Lohnzahlungen ohne jegliche Gegenleistungen, wie sie zurzeit von der AKB ausgerichtet werden, sind in Zukunft zu unterbinden.

Für den Fall einer Privatisierung der AKB erübrigt sich eine Limitierung der Gehälter. Je höher der Grad der Privatisierung, desto geringer ist das Bedürfnis nach einer Obergrenze.

10. Übernahmen und Verkäufe von Gesellschaften

Übernahmen und Teilübernahmen sowie Verkäufe und Teilverkäufe von anderen Gesellschaften sollen ab einer Höhe von 20 Millionen Franken sollen auf Antrag des Bankrats durch den Regierungsrat beschlossen werden.

Sind Sie mit dieser Regelung einverstanden?

	<u>ja</u>	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort				X
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme			

Bemerkungen: Die von der AKB in jüngster Zeit verweigerte Transparenz im Zusammenhang mit dem Erwerb (2001) und Verkauf (2013) der AKB Privatbank AG zeigt das Bedürfnis nach einer Änderung der bisherigen Regelung.

Übernahmen unter CHF 20 Mio. CHF sollen vom Regierungsrat beschlossen werden, Übernahmen über CHF 20 Mio. vom Grossen Rat.

Ausnahmen für bankübliche Transaktionen (Recovery Management; Aktien als Sicherheiten für gewährte Kredite) sind gesetzlich zu erlauben.

11. Weitere Bemerkungen

Das Führen und Halten einer Staatsbank stellt eine Verzerrung des Wettbewerbs dar und birgt erhebliche Risiken für den Kanton Aargau.

Die Staatsgarantie ist – unabhängig von der Organisationsform – abzuschaffen.

Wie die Erfahrung aus verschiedenen anderen Kantonen zeigt, sind Politiker langfristig nicht in der Lage, eine Bank strategisch zu führen. Ein Blick auf die anderen Kantone zeigt, dass die meisten Kantone Schritte in Richtung (Teil-)Privatisierung unternommen und einzelne Kantone den Wegfall der Staatsgarantie realisiert haben.